



HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMERVEREIN HEINSBERG UND UMGEBUNG E.V.

- ⇒ Aufgaben und Leistungen des Vereins**
- ⇒ Adressen und Öffnungszeiten**
- ⇒ Satzung**
- ⇒ Beitrittserklärung**



Die Geschäftsstelle ist mit der Verwaltungsmitarbeiterin Frau Groffy, Herrn Rechtsanwalt Engels und/oder Herrn Dr. Vondenhoff besetzt.

Sie erreichen uns wie folgt:

Postanschrift: Nikolaus-Becker-Straße 18
52511 Geilenkirchen

Telefax: 02451/620152

E-Mail-Adresse: info@hausundgrund-heinsberg.de

Internetadresse: www.hausundgrund-heinsberg.de

Telefon: 02451/620151 dienstags: 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bankverbindung: Kreissparkasse Heinsberg, Bankleitzahl 312 512 20
Kontonummer 140 162 796 1

Verträge, Formulare, Broschüren, Informationsmaterial, etc.
erhalten Sie zudem

⇒ in der Geschäftsstelle am Franziskaner Platz 13, 41812 Erkelenz
freitags 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

⇒ im Haus des Handwerks, Nikolaus-Becker-Straße 18, 52511 Geilenkirchen
montags bis donnerstags 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
13.15 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Persönliche Beratung:

Beratungstermine finden nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle statt.

Die Termine können telefonisch oder schriftlich über e-Mail, Telefax und Post vereinbart werden.

Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbetrag beträgt derzeit € 75,00 im Kalenderjahr.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt € 30,00.



Aufgaben und allgemeine Leistungen

1.

In Deutschland gibt es etwa 15 Millionen privater Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Rund 850.000 von ihnen sind Mitglied in der Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund, die damit zu den mitgliederstärksten Verbänden in Deutschland zählt.

Der Verband Haus & Grund ist zum einen eine Interessenvertretung gegenüber der öffentlichen Hand, die die rechtlichen Grundlagen für Vermietung und Eigentum festlegt sowie Steuern und Abgaben erhebt.

Der Verband Haus & Grund ist organisiert in einem Zentralverband (Bundesverband), 22 Landesverbände und über 900 Ortsvereine.

Der Bundesverband nimmt Einfluß auf die Bundespolitik, Landesverbände sind beteiligt an den Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren auf Landesebene und die Ortsvereine vertreten ihre Mitglieder gegenüber den Städten, Gemeinden und Kreisen.

2.

Die Leistungen des Verbandes Haus & Grund gliedern sich in folgende Bereiche:

- Rechtsberatung
- Wirtschaftsberatung
- Bauberatung
- Haus- und Technikberatung
- Information
- Interessenvertretung
- Kontakte und Netzwerke
- Rabatte und Vergünstigungen
- Nebenkostenabrechnungen

Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Hausgrundstück und die Vermietung.

Die Geschäftsstelle leistet rechtliche und technische Beratung, stellt Unterlagen und Formulare zur Verfügung und vermittelt Hilfe im Zusammenhang mit dem Grundeigentum.

Die Mitglieder werden beraten in allen Fragen rund um ihr Immobilieneigentum, wie zu Kaufverträgen, Finanzierungen, steuerrechtlichen Fragen, Mietverträgen, Betriebskostenabrechnungen, Nachbarschaftsrecht, Wohnungseigentumsrecht, Gebührenrecht und vieles mehr.

Der Verband Haus & Grund führt für seine Mitglieder Schriftverkehr gegenüber Mietern, Nachbarn, Behörden, etc.

Die Mitglieder erhalten die monatlich erscheinende Mitgliederzeitung sowie Sonderinformationen bei entscheidenden Entwicklung politischer und juristischer Art.

Der Verband Haus & Grund vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und auf kommunaler Ebene. Der Verband setzt sich mit der örtlichen Politik in Form von Gesprächen, Veranstaltungen, Presseerklärungen und ggfs. auch Musterverfahren auseinander.

Der Verband hält für seine Mitglieder Musterverträge und Informationsmaterial zur Verfügung und hilft beim Ausfüllen von Verträgen und Anträgen.

Dies etwa zu den Bereichen:

- Wohnungsabnahmeprotokoll
- Wohnraummietvertrag
- Gewerberaummietvertrag
- Schönheitsreparaturen
- Staffelmietvereinbarung
- Modernisierung von Wohnraum
- Mietsicherheit bei der Vermietung von Wohnraum
- Umlage von Betriebskosten
- Wohnflächenberechnung
- Heizkostenabrechnung
- Mieterhöhung
- Energieausweis
- Tipps für Bauherren
- Lärmstörung
- Schimmel- und Feuchtigkeitsschäden
- Beauftragung eines Handwerkers
- Vermittlung von Handwerkern
- Räum- und Streupflichten
- Laubfall
- Bauemission
- Graffiti-Entfernung und Graffiti-Schutz
- Kommunale Gebührenerhebung
- Kommunale Beitragserhebung
- Freibeträge bei Erbschaft- und Schenkungssteuer
- Grundsteuer
- Steuerbonus für Haushaltshilfen und Handwerkerleistungen

Für einige Formulare wird eine geringe Gebühr erhoben.

Der Verband hilft bei der Immobilienvermarktung im Internet, bei der Risikominimierung im Rahmen des Immobilienkaufs und- verkaufs, bei der Verkehrswertermittlung, bei der Immobilienwert-Schätzung und bei der Solvenz-Check-Prüfung von Mietern.

Der Verband erteilt Rechtsrat für Hauseigentümer, Vermieter, Wohnungseigentümer, Kauf- und Bauwillige und Immobilieneigentümer. Die Rechtsberatung erfolgt telefonisch, schriftlich oder persönlich nach Vereinbarung.

3.

Mitglieder erhalten über den Verband Rabatte und Sonderkonditionen.

Aktuell sind dies zum Beispiel:

- € 30,00 brutto pro Bestellung von Heizöl der Fa. AVIA Steingass Mineralöle GmbH
- 25 % Rabatt auf den Anzeigenpreis bei ImmobilienScout 24
- Sonderkonditionen bei Graffiti-Entfernung und Graffiti-Schutz
- Sonderkonditionen bei Rechtsschutz-, Grundeigentümer- und Privatversicherungen
- Kostengünstige und kurzfristige Prüfung der Bonität Ihres Mieters (Solvenz-Check)



**Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte über Firmen und Privatpersonen
Forderungseinzug**

**Exklusiv für die Mitglieder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversion
Heinsberg und Umgebung e.V.**

Der größte Vermietungsärger entsteht, soweit die Mieter nicht oder nicht rechtzeitig die Miete zahlen.

Mit Haus & Grund Heinsberg ist es möglich, größtmögliche Vorsorge zu treffen. Für den Fall, dass dennoch Mietzahlungen offen sind, helfen wir beim Forderungseinzug.

1. Auskunft über Privatpersonen und Unternehmen

Eine frühzeitige Auskunft über die Bonität eines Mieters hilft, schlechte Erfahrungen mit zahlungsschwachen Mietern, Lieferanten oder sogar Mietnomaden zu verhindern.

Lassen Sie sich vor Begründung einer Vertragsbeziehung den Personalausweis bzw. die konkrete Firmierung mit Handelsregister-Nummer zeigen. Mit den sodann nachgewiesenen Daten haben Sie die Möglichkeit, über uns die Bonität des Vertrags- bzw. Geschäftspartners zu überprüfen.

a. Privatpersonen-Informationen

Wir haben Zugriff auf die Schuldnerlisten der Amtsgerichte, die Inkassoverfahren eines bundesweit der größten Inkasso-Unternehmen Creditreform und die Creditreform-Firmendatenbank mit einer tagesaktuellen Datei aller Telefonbucheinträge.

Die Privatpersonen-Information kostet pro Anfrage € 8,00.

b. Kurzauskunft über Firmen

Sie können über uns die wichtigsten Daten einer Firma abfragen, wie zum Beispiel den Bonitätsindex, die Zahlungsweise und den Höchstkredit. Eine entsprechende Auskunft kostet pro Anfrage € 16,00.

c. Schriftauskünfte

Schließlich können Sie über uns eine ausführliche Bonitätsprüfung von Mietinteressenten, Kunden, Lieferanten und sonstigen Unternehmen durchführen lassen. Dies beinhaltet folgenden Daten:

- Firmierung und Anschrift
- Handelsregisterdaten (Gründung, Vertretungsverhältnisse, Branche)
- Größe des Unternehmens (Mitarbeiter / Umsatz)
- Bilanz
- Beteiligung
- Banken
- Zahlungsweise
- Höchstkredit
- Bonitätsbeurteilung

Die ausführliche Auskunft kostet pro Anfrage € 40,00.

Die Preise verstehen sich ggfs. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Forderungseinzug

Sollten einmal Forderungen offen sein, übernehmen wir gerne Ihren Forderungseinzug. Mit Hilfe unserer Informationen über die Zahlungsfähigkeit gehen wir gezielt gegen die Schuldner vor. Wir erstellen eine Forderungsaufstellung und mahnen über unseren Briefkopf zur Zahlung an.

Statistiken zeigen, dass ein Großteil der außergerichtlich angemahnten Forderungen zeitnah gezahlt werden.

3. Haus & Grund und HDI-Gerling

Für Mitglieder des Verbandes Haus & Grund bietet der Kooperationspartner HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG eine Rechtsschutzversicherung zu günstigen Konditionen an. Soweit eine Bonitätsanfrage des künftigen Mieters über den Haus & Grund-Verein durchgeführt wurde und ein aktueller Haus & Grund-Mietvertrag verwendet wurde kann ein Rechtsschutzvertrag ohne die übliche Wartezeit von drei Monaten abgeschlossen werden.

**Satzung
des
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet
Heinsberg und Umgebung e.V.**

Stand: Januar 2009

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümergebiet
Heinsberg und Umgebung e.V.

(2) Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Erkelenz.

(3.) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

(4.) Der Verein ist dem Verband Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es ferner, seine Mitglieder zu informieren, beraten und betreuen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt, den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet in Heinsberg und Umgebung zu fördern und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information aller Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum, ein dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder ein Erbbaurecht verfügen, sowie Bau- und Kaufwillige werden. Bei Gemeinschaften von Eigentümern kann jeder Beteiligte die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Vereine, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten sowie Personen, die Eigentum oder eigentumsähnliche Rechte anstreben, werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen und sich durch Vertrag zur Beitragsleistung verpflichten.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben die Erben das Recht, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

(6) Die Kündigung (§ 4 Absatz 4 b)) ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres erstmals nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft zulässig; sie ist der Geschäftsstelle spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Veräußerung des Eigentums.

(7) Der Ausschluss (§ 4 Absatz 4 c)) kann durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten, Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung oder auch sonstigen wichtigen Gründen erfolgen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch bei dem Aufsichtsrat einlegen, der endgültig entscheidet.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und/oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss, werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes nicht berührt.

(9) Personen, die sich um das Wohnungs- und Grundstückswesen oder um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen alle Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen. Nähere Einzelheiten regelt der mit jedem außerordentlichen Mitglied abzuschließende Vertrag.

(3) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt durch eine Beitragsordnung einen Jahresbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Aufsichtsrates festgesetzt wird.

(2) Die Beitragsordnung berücksichtigt die Anzahl der im Eigentum stehenden Wohneinheiten, Gebäude/Grundstücke. Die Mitglieder sind verpflichtet, die im (Mit-) Eigentum stehenden Grundstücke/Gebäude und Wohneinheiten dem Verein schriftlich zu melden, ebenso wie Abgänge oder Zugänge. Die sich aufgrund der Veränderungen ergebenden neuen Beiträge gelten jeweils von dem Monat an, der der Veränderung nachfolgt. Unterbleibt diese Nachricht, ist der Verein

berechtigt, rückwirkend die Beiträge zu fordern.

(3) Der Jahresbeitrag wird zum 15. Januar jeden Jahres fällig. Die Mitglieder erteilen Lastschriftauftrag/Einzugsermächtigung.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Pflichtbezug des Magazins des Landesverbandes.

(5) Für die Aufnahme im Verein entsteht ein Aufnahmebeitrag. Dieser ist in der Beitragsordnung geregelt.

(6) Für Sonderleistungen des Vereins wird ein angemessenes Entgelt erhoben, und zwar gemäß der vom Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegenden Richtlinien.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Aufsichtsrat
3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse von Mitgliederversammlung sowie Aufsichtsrat.

(5) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat über die wesentlichen Vorgänge des laufenden Geschäftsjahres zu unterrichten und die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder Tragweite zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) In den Vorstand können nur Personen gewählt oder wiedergewählt werden, die am Tag der Wahl das 69. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(8) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Aufsichtsrat fest.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Dem Vorstand steht ein Aufsichtsrat von drei bis sechs Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können von der Mitgliederversammlung natürliche volljährige Personen auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von seinem / seiner Vorsitzenden bzw. bei dessen / deren Verhinderung von einem seiner / ihrer Stellvertreter/innen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Fax oder per bestätigter e-mail mit einer Frist von einer Woche. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Wird von der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verlangt, so hat der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen.

Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Verhinderung von einem seiner / ihrer

Stellvertreter/innen geleitet.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschließendes Organ in den Angelegenheiten, die ihm nach der Satzung zugewiesen sind oder vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden.

(2) Der Aufsichtsrat wählt und bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen, zu beraten und zu entlasten.

(3) Der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der / die Vertreter/in des Vereins gegenüber dem Vorstand.

(4) Der Aufsichtsrat genehmigt den Haushaltsplan und überwacht insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes, er stellt den Jahresabschluss fest und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.

(5) Der Aufsichtsrat legt die Aufwandsentschädigung für den Vorstand fest.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

(2) Sie wird von dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung in der Verbandszeitung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 40% der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen eine solche Einberufung verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit von Vorstand und Verwaltungsrat.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt folgendes entgegen:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Aufsichtsrates
- c) Bericht der Rechnungsprüfer

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
- b) Entlastung des Aufsichtsrates
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Verbandes und die Wahl der Liquidatoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Aufsichtsrates
- g) sonstige Angelegenheiten, für die eine Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner / ihrer Verhinderung einem seiner / ihrer Stellvertreter/innen. Der / die Sitzungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom / von Versammlungsleiter/in und von dem / von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

(9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mehr als 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(12) Fällt bei einer Wahl keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zu, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(12) Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit Wahl der Liquidatoren ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

(13) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Ein Beschluss über Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag über die Auflösung des Vereins ist vom Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zu unterbreiten und bedarf eines Antrages von 40% der Mitglieder.

(2) Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine zweite Versammlung zu berufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Über die zweckgebundene Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft gegenüber den Mitgliedern ergebenden Pflichten des Vereins, u.a. auch die Magazinversendung, werden die Daten des Mitglieds für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

§ 15 Geschäftsstelle, Beteiligungen

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, die geeignet und in der Lage sind, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern.

§ 16 Salvatorische Klausel

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, wenn solche wegen der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein sollten.